

- d) Ausgleichsansprüche aus laufenden Berufsunfähigkeitsrenten entfallen im Regelfall.
- e) Es stiftet neuen Rechtsfrieden zwischen den Parteien, wenn geschiedene Eheleute unter Umständen Jahrzehnte nach der Scheidung erneut streitig über den Versorgungsausgleich prozessieren müssen.
- f) Die Praxis zeigt darüber hinaus, dass der schuldrechtliche Versorgungsausgleich von den Berechtigten nur sehr selten in Anspruch genommen wird.
4. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich im Scheidungsverfahren würden durch die Neuregelung erheblich erschwert oder wegen der nahezu unüberschaubaren Haftungskonsequenzen unmöglich.
5. Nach Scheidung sind Vereinbarungen zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich formfrei möglich. Da der schuldrechtliche Versorgungsausgleich nach dem Entwurf wesentlich ausgeweitet wird, ist dieser mangelnde Schutz des Berechtigten nicht hinnehmbar.
6. Den vom BGH gegen die Anwendung der BarwertVO erhobenen Bedenken kann bis zu einer vollständigen Novellierung des Versorgungsausgleichs, die ohnehin in Bälde erfolgen soll, durch eine Neufassung der BarwertVO Rechnung getragen werden. Für eine Übergangslösung sind darüber hinausgehende Veränderungen nicht nötig.
7. Wir appellieren an den Gesetzgeber, das derzeitige Verfahren zu stoppen. Die beabsichtigte Neuregelung schafft größere Gerechtigkeitslücken, als sie zu beseitigen vorgibt.

Auch die finanziellen Solidaritätspflichten zwischen Verwandten sollen erheblich eingeschränkt werden, um damit eine spürbare finanzielle Entlastung von Familien zu erreichen, zu Lasten kinderloser Steuerzahler.

Aufmerksame Leser dieser Zeitschrift und Teilnehmer des 51. Deutschen Anwaltstages in Berlin 2000 werden sich daran erinnern, dass der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht seinerzeit ein umfangreiches Programm zu dem Thema „Sandwichgeneration“ durchgeführt hat.

Die Soziologin *Prof. Nave-Herz*, *Prof. Kirchhoff*, ausgewiesener Experte des Steuerrechts und Bundesverfassungsrichter a.D., *Prof. Diederichsen* im Unterhaltsrecht, *Frau Prof. Dauner-Lieb* zu erbrechtlichen Fragen, Rentenberater *Rainer Glockner* zu rentenrechtlichen Problemen, Rechtsanwalt *Arens* zu Steuerfragen und der Vizepräsident des DAV Herr Kollege *Kilger* zu sozialrechtlichen Problemen des Lastenausgleichs durch den Staat und zur gesetzlichen Rentenversicherung, hatten die beim Juristentag erörterten Probleme vor zwei Jahren schon intensiv analysiert (vgl. FF Sonderheft 2000).

Auch auf dem Juristentag zeigt sich, dass in vielen einzelnen Fragen das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. Aus der Diskussion wird auf die anschließend abgedruckte Stellungnahme von *Dr. Brudermüller*, Richter am OLG Karlsruhe und Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages, verwiesen.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Klaus Schnitzler, Euskirchen

Juristentag 2002 in Berlin

2.800 Teilnehmer trafen sich in den letzten Tagen vor der Bundestagswahl Mitte September 2002 in Berlin beim 64. Deutschen Juristentag (DJT).

Die zivilrechtliche Abteilung war für Familien- und Erbrechtler dieses Mal außerordentlich interessant.

Empfiehl es sich, die rechtliche Ordnung finanzieller Solidarität zwischen den Verwandten in den Bereichen des Unterhaltsrechts, des Pflichtteilsrechts, des Sozialhilferechts und des Sozialversicherungsrechts neu zu gestalten?

Die Gutachten „Finanzielle Solidarität zwischen Verwandten im Unterhalts- und im Pflichtteilsrecht“ (NJW Heft 23/2002 S. 12–19) von *Prof. Dr. Martiny*, Frankfurt/Oder, sowie „Familienförderung heute und morgen“ von *Prof. Eichenhofer*, Jena, lagen vor und wurden intensiv erörtert (Kurzfassung in der Beilage zu NJW Heft 23/2002, S. 6–12). Inzwischen sind beide Gutachten in voller Länge über den Verlag C.H. Beck zu beziehen.

Die zwei Hauptgutachten wurden durch weitere Referate ergänzt. Herr Notar *Prof. Dr. Bengel*, Fürth, setzte sich insbesondere mit dem Verwandtenunterhalt in „Rechtsgeschäfte unter Lebenden und Pflichtteilsrecht“ auseinander, *Prof. Dr. Kurt Lücher*, Konstanz/Bern, hatte die soziologische Einführung und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu erörtern, und zwar unter dem Thema „Widersprüchliche Mannigfaltigkeit – nachhaltige Leistung: Ehe, Familie und Verwandtschaft heute“.

Der Juristentag plädierte für ausgewogene Korrekturen am eingeführten System des Pflichtteilsrechts. Hier soll allerdings die Höhe des Pflichtteils herabgesetzt werden können. Insofern soll das Pflichtteilsrecht insgesamt gelockert werden, auch die Frage der Zerrüttung der Beziehung zwischen Eltern und Kindern muss neu überlegt werden (vgl. insofern die Überlegungen in dem Aufsatz von *Herzog* in FF 1/2003).

Diskussionsbeitrag

Die verbreitete Annahme, dass eine generationenübergreifende, auch die Elterngeneration umfassende Familiensolidarität nicht mehr gesellschaftlich gelebt und anerkannt würde, sondern sich allein auf die nachwachsende Generation beschränke, hat durch die neuen Forschungserkenntnisse ihre Grundlage verloren. Damit hat die darauf gestützte Forderung nach einer totalen Eliminierung des Elternunterhalts eine wesentliche Legitimationsbasis eingebüßt. Durch die Ergebnisse der Wirkungsanalyse des Rechts sehe ich meine frühere Position bestätigt: keine Abschaffung des Elternunterhalts schon aus „symbolischen Gründen“ also wegen der damit verbundenen Signalwirkung angesichts der nach geltendem Recht stark eingeforderten Solidarität beim Kindesunterhalt und im Übrigen auch als Pendant zum Pflichtteil (solange er im Gesetz verankert ist), andererseits aber angemessene Anpassung an die reale Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners. Hier liegen für die forensische unterhaltsrechtliche Praxis die eigentlichen Probleme. Stichwortartig verkürzt: Abfederung und Entschärfung mittels unterhalts- und sozialrechtlicher Instrumentarien sowie Begrenzung von Regressmöglichkeiten.

Für eine so modifizierte – eingeschränkte – Beibehaltung des Elternunterhalts als Pendant zum Kindesunterhalt (der freilich beim Volljährigenunterhalt ebenfalls einer Begrenzung durch Kappung bedarf) spricht vor allem, dass das gesellschaftliche Potenzial, das der lebenslangen Dauer von familialen Generationenbeziehungen eigen ist, nicht aufs Spiel gesetzt wird und die aus der Generationensolidarität gewachsenen Erfahrungen „verlässlicher Beziehungen“ institutionell, auch mittels des Rechts, Anerkennung finden. Innovationen im Spannungsverhältnis von Recht und Regulation setzen in dem sensiblen Bereich des Familienrechts eine fundierte Kenntnis ihrer (potenziellen) Wirkungsweise voraus. Familiäre durch soziale Solidarität zu ersetzen,